

Original im Stadtarchiv Kempten. – Pergament 18,7 cm lang × 29,0, Plica 0,8 – 1,4 cm. – Einfache Initiale über zehn Zeilen. – An Pergamentstreifen hängen zwei Siegel: 1. (Ulrich von Rychen) rund, 2,5 cm, schwarzgrau (hinten gelb) am Rand beschädigt, im rautenverzierten Siegelfeld Spitzovalschild stark nach re. geneigt, gehörntes Tier ? darüber undeutliche Helmzier bis zum Schriftband, Umschrift zerdrückt: VLRICI . DE . RYCH . . – 2. (Anna Wolfsäutlin) rund, 2,7 cm, schwarzgrau (hinten gelb) Spitzovalschild mit Wolf nach re., auf dem Rücken Sattel, Umschrift: + S . ANNE . DCI . VLRICI D – Rückseite: «1382 hoffbrief vmb ain leibaigen frawen» (16. Jahrh.); «Vmb Elisabeth Blannngen tochter» (16. Jahrh.); «48» (16. Jahrh.).

- 1 Reichen bei Tannau osö. Tett nang BW.
- 2 Elsbeth von Schellenberg, Tochter des Hans von Schellenberg-Kisslegg.
- 3 Hans von Hohentann (Gde. Muthmannshofen LK Kempten), Schwiegervater Heinrichs III. von Schellenberg-Lautrach.
- 4 Röthenbach LK Lindau.

467.

Prag, 1379 Oktober 16.

König Wenzel¹ gibt dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans-Vaduz² die Freiheit, das weder er noch seine Leute oder alle anderen Leute, die seine Grafschaft bewohnen oder die er noch gewinnen wird, vor das königliche Hofgericht, das Landgericht zu Rottweil³ oder vor irgend ein anderes Landgericht oder Gericht gefordert werden können. Er gibt dem Grafen die Freiheit, in seinen Städten und Schlössern Geächtete aufzunehmen.

Wir Wenczlaw¹ von gotes gnadn Romischer kung zu allen zeiten merer des reichs vnd kung zu Behem bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem brive allen den die yn sehen oder horent lesen das wir haben angesehen stette vnd nutze dienste die vns vnd dem Reiche der Edle Heinrich² Graffe zu Wer dem berg vnd von sante Ganss vnser vnd vnd Reichs lieber getrewer offte willielichen vnd nutzlichen getan hat vnd noch tun sol vnd mag in kumfftigen zeiten Vnd haben darvmb yn vnd seyne erben mit wolbedachtem mute rate vnser vnd des Reichs fursten vnd getrewen gefreyet vnd begnadet freyen vnd begnaden yn auch mit craffte ditz brives also das yn seyne erben noch seyne lüte noch auch alle ander lute die in seyner Graveschafft vnd herschafft wonhafftig vnd gesessen seyn sie seyn seyne Diener oder nicht

frowen oder man die er ieczunt hat oder noch gewynnet sie seyn eygen oder vogtlute lehen oder pfantlute nymanden furbasmer ewiclichen wer er sey vnd in welchen eren vnd werden er auch sey den egenanten Heinrichen vnd seyne lute als vorgeschriben ist miteinander oder besunder furtreiben vordern ansprechen beclagen bekummern vrteilen oder achten sullen oder mogen fur vnserm küniglichen hoffgerichte oder dem lantgerichte zu Rotwyl³ oder fur dheinen andern lantgerichten oder gerichtten wo die ligen gelegen vnd wie die genant seynt besunder wer zu dem egenanten Heinrich wer der auch ist zu sprechen zu clagen oder forderung hat oder gewynnet der sol das tun fur vns oder vnserm rate oder fur vnserm lieben ohem hertzogen Leupolten⁴ von Osterreich oder seynem rate wo es ym denne allerfuglichst ist. Wer aber zu den egenanten seynen luten eynem oder mer zu sprechen oder zu clagen hat als vorgeschriben stet der sol das tun fur dem egenanten Heinrichen oder seynem richter do denne dieselben lute gesessen seyn vnd auch recht von ym nemen vnd nyndert anderswo es were denne das dem klegere oder klegerynnen kuntlichen vnd offentlichen recht vorsaget wurde von dem egenanten Heinrichen oder seynem richter. Auch von besundern gnaden so wollen wir das die egenanten Heinrich vnd seyne erben mogen offene echtere husen vnd hofen vnd alle gemeinschaft mit yn haben also were das yemandes der selben echtere eynen oder zwene vil oder wenig in iren steten vnd slozzen anfellet dem sol man eyn vnvortzogen recht tun nach gewanheit des landes aber als offte sie in sulche stete vnd slozze komen vnd wider daruz das sie nyemand anspricht mit dem rechten das sol den vorgeantten Heinrich vnd seynen erben keynen schaden brengen von der gemeinschaft wegen Vnd darumbe gebieten wir allen fursten geistlichen vnd werltlichen graven freyen herren dienstluten rittern knechten steten gemeynden dem . . lantrichter zu Rotwil vnd allen andern lantrichtern vnd richtern vnd den die an den lantgerichten vnd gerichtten zu den rechten sitzen vnd vrteil sprechen die ietzunt seyn oder in kumfftigen zeiten werden vnsern vnd des Reichs lieben getrewen ernstlichen vnd vesticlichen bey vnsern vnd des Reichs hulden das sie furbasmer ewiclichen den obgenanten Heinrichen seyne erben noch die seynen als vorgeschriben stet nicht fur das egenante lantgerichte oder ander gerichte eyschen laden vordern furtreiben oder keynerley vrteil vber ire leibe oder gut sprechen oder in die achte tun sullen noch mogen in dheinen weiz Vnd wo das geschee wider diese obgenant vnser gnade vnd freyheit die in diesem vnserm brive begriffen seyn so nemen vnd tun wir abe mit rechter wissen vnd kunglicher mechte vollenkommenheit alle sulche ladunge eyschunge vorderungē ansprache vrteil vnd die achte vnd entscheiden lutern kleren vnd

sprechen das sie miteynander vnd besunder alle vncrefftig vnd vntuglich sein sullen vnd tun sie abe vnd vernichten sie genczlichen vnd gar an allen iren begriffen meynungen vnd puncten wie sie dar komen geben gesprochen vnd geurteilt werden oder wurden Vnd ob yemand wer der were der also wider dise obgenante vnd freyheit frevelichen tete der vnd die sullen in vnser vnd des Reichs vngenad vnd darzu eyner rechten penen funffczig mark lotiges goldes verfallen seyn die , vnd des Reichs cammer vnd das ander halbe teyl den offtgenanten Heinrichen vnd seynen erben die also vberfaren werden genczlichen vnd ane alles mynner mit vrkunt dicz brives versigelt mit vnser kunglichen maiestat ingesigel geben zu Prage nach Cristus geburte druczenhundert jar vnd darnach czigsten jare an sante Gallen tage vnser reiche des Behemischen in dem sibenzenden vnd des Romischen in dem vierden jaren

Übersetzung

Wir Wenzel,¹ von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König von Böhmen, bekennen und tun kund öffentlich mit dieser Urkunde allen denen, die sie sehen und lesen hören, dass wir angesehen haben die ständigen und nützlichen Dienste, die uns und dem Reiche der edle Heinrich,² Graf zu Werdenberg und von Sargans unser und unseres Reiches lieber Getreuer oft, gern und mit Nutzen geleistet hat und noch tun soll und mag in künftigen Zeiten. Und wir haben darum ihn und seine Erben mit wohlüberlegtem Sinn mit Rat unserer und des Reichs Fürsten und Getreuer gefreit und begnadigt, wir freien und begnaden ihn auch kraft dieser Urkunde so, dass weder ihn, seine Erben noch seine Leute noch auch alle andern Leute die in seiner Grafschaft und Herrschaft wohnhaft und gesessen sind, sie seien seine Dienstleute oder nicht, Frauen oder Männer, die er jetzt hat oder noch gewinnt, es seien Eigen- oder Vogtleute, Lehen- oder Pfandleute, niemand in Zukunft ewiglich, wer er sei und welchen Standes und welcher Würde er auch sei, den genannten Heinrich und seine Leute, wie oben geschrieben steht, mit einander oder einzeln auftreiben, fordern, ansprechen, klagen, belästigen, verurteilen oder ächten sollen oder können vor unserem königlichen Hofgericht oder dem Landgericht zu Rottweil³ oder vor irgendwelchen anderen Landgerichten oder Gerichten, wo die liegen und wie die heissen mögen. Insbesondere wer an den genannten Heinrich, wer er auch ist, Ansprüche, Klagen oder Forderungen hat oder noch bekommt, der soll das tun vor uns oder unserem Rate oder vor unserem lieben Oheim

Herzog Leopold⁴ von Österreich oder seinem Rate, wo es ihm denn am besten passt. Wer aber an die genannten seine Leute, einen oder mehr Ansprüche oder Klagen hat, wie oben geschrieben steht, der soll das tun vor dem genannten Heinrich oder seinem Richter, wo denn dieselben Leute gesessen sind und Recht von ihm nehmen und nirgendwo anders, ausser dass dem Kläger oder der Klägerin offensichtlich und öffentlich das Recht versagt würde von dem genannten Heinrich oder seinem Richter. Aus besonderer Gnade wollen wir auch, dass die genannten Heinrich und seine Erben mögen öffentlich Geächtete in Haus und Hof aufnehmen und alle Gemeinschaft mit ihnen haben. Falls also jemand einen oder zwei, viel oder wenig von diesen Geächteten in ihren Städten und Schlössern anfällt, dem soll man unverzüglich Recht gewähren nach der Gewohnheit des Landes, aber so oft sie in solche Städte und Schlösser kommen und wieder fort, und sie niemand vor Gericht fordert, das soll dem genannten Heinrich und seinen Erben keinen Schaden bringen wegen der Gemeinschaft. Und darum gebieten wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Dienstleuten, Rittern, Kriegsknechten, Städten, Gemeinden, dem Landrichter zu Rottweil und allen andern Landrichtern und Richtern und denen, die bei den Landgerichten und Gerichten im Gerichtshof sitzen und Urteil sprechen, die jetzt sind und in Zukunft sein werden, unseren und des Reiches lieben Getreuen ernstlich und ausdrücklich, bei unserer und des Reiches Gnade, dass sie in Zukunft ewiglich, den obgenannten Heinrich, seine Erben noch die Seinen, wie vorgeschrieben steht, nicht vor das genannte Landgericht oder andere Gerichte heischen, laden, fordern, aufreiben, oder keinerlei Urteil über Leib und Gut sprechen oder in die Acht tun sollen noch mögen in keiner Weise. Und so das geschieht gegen diese obgenannte unsere Gnade und Freiheiten, die in dieser unseren Urkunde stehen, so nehmen wir und machen ungültig mit klarer Erkenntnis und in königlicher Machtvollkommenheit alle solchen Ladungen, Anrufe, Forderungen, Ansprachen, Urteile und die Ächtung und entscheiden, erläutern, klären und sprechen, dass sie miteinander und im besondern alle kraftlos und untauglich sein sollen, und schaffen sie ab und vernichten sie ganz und gar in allem Umfang, Zielen und Punkten wie sie vorkommen, gegeben, gesprochen und als Urteil gefällt werden oder wurden. Und wenn jemand, wer der ist, der wider diese obgenannte unsere Begnadung und Freiheit freventlich handelte, der und die sollen in unsere und des Reiches Ungnade und eine rechte Strafe von fünfzig Mark lötiges Gold verfallen sein, die halb in unser und des Reichs Kammer und halb dem oftgenannten Heinrich und seinen Erben, die so betroffen sind, ganz und ohne

Minderung sollen zufallen. Mit Zeugnis dieser Urkunde gesiegelt mit dem Siegel unserer königlichen Majestät. Gegeben zu Prag, nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahre und danach im neunundsiebenzigsten Jahre an St. Gallentag unserer Reiche des böhmischen im siebzehnten und des römischen im vierten Jahre.

Original im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg. – Pergament 22,9 cm lang × 47,9, keine Plica. – Einfache sieben Zeilen hohe Initiale, am Rand rechts: «Zell negst bey». Verlängerte Schrift in der ersten Zeile. – Rechts unten Loch, rechts oben Tintenleck. – Ganz unten unterhalb des Datums Federübungen. – Keine Zeichen einer Besiegelung. – Rückseite: «R. wilhelmus kortelangen» (gleichzeitig): «Ain lehenbrief von dem hailigen Römischen Rych, das nu niemant vfriben noch beklagen sol vor dem Lantgericht etc.» (15. Jahrh.); «Item achter zu enthalten Graf Hainrichen von Werdenberg von könig Wentzelao Anno 1379» (16. Jahrh.); «Freyhait Von Khünig Wentzesslao Graff heinrichen von Werdenberg Inne vnd seine Vnderthanen nit mit frembden gericht zû süchen noch für zünemen / Auch Ächter vnd aberächter zu enthalten Anno 1379 No 121 (gestrichen) 43» (spätes 16. Jahrh.).

Zur Ausfertigung: H. Wartmann (Rätische Urkunden S. 161) beurteilt sie als eine «durch die Schuld des Schreibers verunglückte und dann preisgegebene Ausfertigung». Da sie aber als solche nicht aus der königlichen Kanzlei gekommen wäre, dürfte es sich um eine unbeglaubigte Kopie in der Vaduzer Kanzlei nach einem echten, dort vorhandenen Original (echter Kanzleivermerk auf der Rückseite) handeln.

Druck: Wartmann, Rätische Urkunden n. 82 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 10 S. 159).

Regest: Krüger, Grafen von Werdenberg n. 448.

Erwähnt: P. Diebold, Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, Jahrbuch d. Hist. Vereins f. d. F. Liechtenstein 1935 S. 17.

Zur Sache: Das bedeutende Privileg mit der fast vollkommenen Gerichtsbarkeit, gültig für alle Einwohner (darunter z.B. die Feldkircher Ausbürger) in der gesamten Grafschaft, die in Zukunft noch wachsen (damals aktuelle Erbschaft vom Onkel Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch) und zur Einheit werden soll, zeigt Heinrich als zielbewussten Landesherrn.

1 König Wenzel 1378 – 1400.

2 Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz † 1397.

3 Rottweil BW.

4 Herzog Leopold III. † 1386.